

MESSE- / AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN my job OWL

Veranstalter und Durchführung: my job OWL GmbH, Goldstraße 16 | G16 Lounge | 33602 Bielefeld



Für die Geschäftsbeziehung zwischen der my job OWL GmbH und dem Aussteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Messe- und Ausstellungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die my job OWL GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars per Post, Email oder per Fax, sowie mündlich oder fernmündlich, der Ausstellervertrag ist dann geschlossen. Der Ausstellungsvertrag wird von der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe / Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn bereits Gespräche oder Verhandlungen zwischen dem Anmelder oder seinen Beauftragten und der Messe-/Ausstellungsleitung über Lage, Größe, Art etc. geführt wurden bzw. werden. In diesem Fall ist der Anmelder bis eine Woche vor Beginn der Messe-/Ausstellung an seine Anmeldung gebunden, sofern nicht inzwischen die Zulassung erfolgt ist.

2. Anerkennung

Durch die Anmeldung unterwirft sich der Aussteller mitsamt seinen Beauftragten den Messe- und Ausstellungsbedingungen des Veranstalters. Er erkennt die für die jeweilige Messe/ Ausstellung gültigen „Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe-/Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter der Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirates bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder einzelne Branchen überproportional vertreten sind, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Mit Zusendung der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehen die Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Verpflichtung zur Standmietenzahlung bleibt jedoch bestehen. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig, soweit letztere nicht der Vorführung dienen.

4. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

- a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Termin erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Unkostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten.
- b) muss die Messe/Ausstellung in Folge höherer Gewalt und/oder aufgrund einer nicht durch die my job OWL GmbH schuldhaft zu vertretenden behördlichen Anordnung, wie zum Beispiel in Folge von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder vergleichbaren Rechtsgrundlagen abgesagt werden, so besteht bei einer Absage bis spätestens 6 Wochen vor dem Messe-/Ausstellungsbeginn ein Anspruch auf Erstattung von 50% der Standmiete, danach besteht kein Erstattungs- und/oder Schadensersatzanspruch.
- c) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen. Sie haben die bei a) festgelegten Unkostenbeiträge zu bezahlen.
- d) die Messe/Ausstellung zu verkürzen oder abzubrechen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekanntgeben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind bis zu 6 Monate vor Messebeginn 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie der auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten, bis zu 3 Monaten vor Messebeginn 50 % der Miete, danach 100 % der Miete. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtskräftig vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon unabhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat der Erstausssteller eine eventuelle Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Messe- bzw. Ausstellungsthema gegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen,

insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen. Wird der Stand später als 28 Tage vor Beginn der Messe/Ausstellung bestellt, sind Beanstandungen von Lage, Form und Größe nicht mehr möglich. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, mindestens 50 % der Standmiete zuzüglich zu entrichten. Gesamtschuldner sind der Hauptmieter und der Untermieter. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Käufer und Messe-/Ausstellungsleitung müssen auf dem Auftragsschein erkennen können, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Reihen-, Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus der Anmeldung zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen und andere Nebenleistungen wie die Lieferung von Gas, Wasser, Strom, Druckluft oder Bewachung usw. sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

10. Zahlungsbedingungen

- a) Fälligkeit: Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % sofort nach Vertragsabschluss nach separatem Rechnungserhalt, der Rest bis 8 Wochen vor Messebeginn, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.
- b) Zahlungsverzug: Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 3 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskonssatz. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Abmahnung bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).
- c) Pfandrecht: Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Messe-/Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Rechnungen des Veranstalters können 4 Wochen nach Erhalt nicht mehr beanstandet werden.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Standnummer des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen der gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Standnummer ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maß- und farbgerichte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemwänden ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig.

Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden. Die allgemeine Aufbauhöhe in den Hallen beträgt 4,00 m. Auf Antrag kann von der Messeleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Allgemeine Beschriftungen innerhalb der Stände bzw. Werbeflächen müssen im Innenbereich der Hallen die Bauhöhe von 4,00 m einhalten. Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Beschriftung so anzubringen, dass für den Nachbarstand keine Sichtbehinderung entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsgegenstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

Bauliche Veränderungen sowie Eingriffe in und an Dach, Wand, Stützen, Sohle, technischer Ausrüstung und Einbauten sind grundsätzlich untersagt. Beschädigungen der Hallen und ihrer Ausstattung durch Bohrungen, Nägel, Klebstoffe, Farben usw. sind nicht gestattet. Zur Befestigung von Materialien auf dem Hallenboden darf nur das von der Messeleitung zugelassene doppelseitige Klebeband verwendet werden. Das jeweils zulässige Fabrikat ist bei der Messeleitung zu erfragen. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Schließung des Standes berechtigt, wobei der Aussteller hieraus kein Recht auf Schadensersatz oder Rückerstattung der Miete herleiten kann. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung oder Gewährleistung für Arbeiten von fremdbeauftragten Dienstleistern für Messebau, Standgestaltung etc., selbst wenn diese auf Empfehlung der Messe-/Ausstellungsleitung gearbeitet haben.

MESSE- / AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN my job OWL

Veranstalter und Durchführung: my job OWL GmbH, Goldstraße 16 | G16 Lounge | 33602 Bielefeld

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der my job OWL GmbH und dem Aussteller gelten ausschließlich die nachfolgenden Messe- und Ausstellungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die my job OWL GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.



12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. In jedem Fall darf nur Eigenwerbung und nicht Werbung für Dritte betrieben werden, auch wenn diese Lieferanten des Ausstellers sind. Die Prospektverteilung auf dem Außengelände ist genehmigungspflichtig; für Firmen, die keinen Messestand gemietet haben, ist sie grundsätzlich verboten und wird geahndet. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf besonderer Genehmigung des Veranstalters. Handverkauf ist gebührenpflichtig. Konkurrenzlosigkeit darf weder verlangt noch gewährt werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor. Logos der Ausstellerfirmen dürfen vom Veranstalter in messebezogenen Werbemedien zu Werbe- und Referenzzwecken abgebildet werden (z. B. Aussteller-Broschüre, Messekatalog, Internetauftritt o. ä.), soweit und so lange dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Dafür erhält der Veranstalter das entsprechende Logo in elektronischer Form in entsprechender Auflösung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für falsch, fehlerhaft oder nicht veröffentlichte Logos oder Firmenangaben wie E-Mail, Internet oder Ansprechpartner.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in der Anmeldung angegebenen Frist fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 15 Uhr nicht begonnen worden oder der Aufbau bis 19 Uhr nicht beendet, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die der Messe-/Ausstellungsleitung dadurch entstehenden Kosten hat der Mieter zu tragen. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Wenn die Materialien nicht den Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsfeuerwehr entsprechen, werden sie nötigenfalls durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Für dadurch entstehende Mängel wird keine Haftung übernommen. Sicherheitseinrichtungen (Schlauchkästen, Feuermelder, Feuerlöscher, Notausgänge, Fluchtwege u. ä.), Elektro- und Verteilerschränke, Hinweisschilder dürfen weder verdeckt noch zugebaut werden.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 am 2 Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 am Standfläche in der Halle und je 50 am Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise kostenpflichtig ausgeben werden. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos eingezogen.

15. Standbesetzung/Reinigung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge während der Veranstaltung. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe-/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt, abgebaut oder vom Personal verlassen werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Bei Ständen, die ohne oder mit einer geringeren Erhebung einer Standmiete belegt wurden, ist als Vertragsstrafe ebenfalls die Hälfte der sonst üblichen Standmiete zu bezahlen. Das Messe-/Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Messe-/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist den im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Wird trotzdem das Messe-/Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Der Messe-/Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden am und innerhalb des gesamten Messekomplexes sowie der Einrichtung, die durch ihn oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Wiederinstandsetzungsarbeiten können nur auf Veranlassung der Messe-/Ausstellungsleitung durch deren Vertragsfirmen ausgeführt werden. Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung.

17. Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasser-Anschluss

Die allgemeine Beleuchtung wird durch den Veranstalter eingerichtet, die Kosten können durch den Veranstalter auf die Aussteller umgelegt werden. Soweit Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation direkt. Die errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch sowie für Gas und Wasser etc. werden den Ausstellern bei Beendigung der Messe-/Ausstellung zu den bekanntgegebenen oder allgemein üblichen Tarifen berechnet und sind sofort zahlbar. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen. Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Gas-, Wasser- und Stromversorgung.

18. Entsorgung

Für die Beseitigung anfallender Abfälle und Verunreinigungen während der Auf- und Abbauphase sowie der Dauer der Veranstaltung ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung befugt, die Beseitigung im Namen und auf Rechnung des Ausstellers zu beauftragen. Sollte sich der Verursacher nicht ermitteln lassen, ist die Messe-/Ausstellungsleitung ermächtigt, die Entsorgungs- und Reinigungskosten anteilmäßig nach Quadratmetern auf die einzelnen Aussteller zu verteilen.

19. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Ende der Messe-/Ausstellung. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig. In jedem Falle ist nur das von der Messeleitung beauftragte Bewachungsunternehmen zugelassen.

20. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standausrüstungen, Sach- und Personenschäden; es sei denn, ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller. Sollte Ware für den Aussteller bei der Messegesellschaft angeliefert werden, erfolgt die Annahme unter Ausschluss jeglicher Haftung und Kontrolle.

Die Messegesellschaft verpflichtet sich, die Waren, sobald es ihr möglich ist, dem Aussteller zu übergeben. Sollte dies aus Gründen, die die Messegesellschaft nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird die Ware auf Kosten des Ausstellers eingelagert und auch hierfür keine Haftung übernommen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, gegenüber den Ansprüchen des Veranstalters auf Zahlung von Standmieten und sonstigen Gebühren mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Eine Minderung der Standmiete wegen baulicher oder sonstiger Mängel des Messe-/Ausstellungsstandes, der Halle oder des Messe-/Ausstellungsgeländes ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern die Mängel durch vom Veranstalter zur Ausrüstung der Messe-/Ausstellung eingesetzte Drittunternehmer veranlasst sind, tritt die Ausstellungsleitung jedoch entsprechende Ersatzansprüche hiermit an den Aussteller ab.

21. Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihr Messe-/Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Das kann über einen Rahmenvertrag erfolgen, den der Veranstalter bei einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft zu günstigen Bedingungen abgeschlossen hat.

22. Fotografieren

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen, die Erstellung von Tonaufnahmen oder die Durchführung von Interviews bzw. Befragungen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich autorisierten Personen gestattet.

23. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen oder ein Hausverbot aussprechen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe-/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe-/Ausstellung verlassen haben, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet. LKW und PKW haben das Gelände einen Tag vor Messe-/Ausstellungsbeginn bis 19.30 Uhr zu räumen. Während der Messe-/Ausstellung ist LKW-Verkehr auf dem Messe-/Ausstellungsgelände generell untersagt. Das Befahren der Hallen mit PKW und LKW sowie mit Anhängern ist ausdrücklich verboten.

24. Sonderregelung der Standmiete

Sollte der Lebenshaltungskostenindex wider Erwarten wesentlich höher liegen als im Vorjahr, behält sich der Veranstalter vor, eine Nachberechnung vorzunehmen.

25. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe-/Ausstellung schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt.

26. Änderungen

Von den „Messe- und Ausstellungsbedingungen“ abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

27. Schlussbestimmungen

Es gilt als Gerichtsstand der Geschäftssitz der my job OWL GmbH vereinbart. Unabhängig hiervon ist die my job OWL GmbH berechtigt, den Aussteller auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Es findet das jeweils in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts Anwendung.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.
Mai 2020